Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2022

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	62.732.194
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	62.364.339
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	367.855
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	367.855

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	61.572.194
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-57.346.357
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	4.225.837
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.647.233
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-39.524.962
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	-20.877.729
Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-16.651.893
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-103.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	-103.000
Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbedarfs, Saldo des Finanzhaushalts	-16.754.893
(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf

6.506.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1) für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge

385 v. H.

2) für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge

350 v. H.

Leutkirch im Allgäu, 24. Januar 2022

Hans-Jörg Henle Oberbürgermeister Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO und den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für den Haushalt am 02.03.2022 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 21.03.–29.03.2022 einschließlich im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 4, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2022 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 14.03.2021 Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister